

Gestützt auf Art. 11 der Bundesverordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen vom 30. April 1990¹ und auf Art. 38 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989²

von der Regierung erlassen am 21. Juni 1994

I. Bestandenserhebungen und Regulierungsmassnahmen

Art. 1 I. Bezeichnung der Steinwildkolonien

¹ Im Kanton Graubünden werden folgende Steinwildkolonien bezeichnet:

1. Albris
2. Julier
3. Flüela-Rätikon
4. Macun-Terza-Sesvenna
5. Umbrail
6. Rothorn-Weissfluh-Hochwang
7. Safien-Rheinwald-Adula-Mesocco
8. Oberalp-Tödi-Calanda

² ... ³

Art. 2 Bestandenserhebungen und Regulierungsmassnahmen

¹ Das Jagd- und Fischereiinspektorat⁴ erhebt die Bestände in den einzelnen Kolonien, erstellt die Abschusspläne und führt die Abschusskontrolle durch.

² Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement meldet die Angaben den zuständigen Bundesbehörden und unterbreitet die Abschusspläne dem Bund zur Genehmigung.

³ ... ⁵

II. Anmeldung

Art. 3 Anmeldestellen

¹ ⁶Jäger, welche die Steinwildjagd ausüben wollen, haben sich unter Vorweisung des Jagdpatentbüchleins beim Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht oder bei den vom Jagd- und Fischereiinspektorat⁷ bezeichneten Jagdaufsichtsorganen anzumelden. Die Anmeldefrist wird vom Jagd- und Fischereiinspektorat im kantonalen Amtsblatt publiziert.

² ... ⁸

Art. 4 Anmeldeberechtigung

¹ Zur Anmeldung sind Jäger berechtigt, die:

- a) mindestens 5 Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt haben;
- b) noch nie an der Steinwildjagd teilgenommen haben oder sich aufgrund der Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt erneut anmelden dürfen.

² Mit der Anmeldung bestätigt der Jäger, erlegtes Steinwild dem Kanton abzugeben, wenn die Zuteilungskriterien zum Abschuss nicht erfüllt sind.

Art. 5 Auslosung

Gehen innert Frist mehr Anmeldungen ein, als zur Erfüllung des Abschussplanes erforderlich, entscheidet das Los. Die ausgeschiedenen Jäger werden in den nachfolgenden Jahren berücksichtigt.

III. Instruktion

Art. 6 Einführungskurs

Das Jagd- und Fischereiinspektorat ⁹ instruiert die Jäger. Der Einführungskurs ist für die teilnahmeberechtigten Jäger obligatorisch.

IV. Bewilligung

Art. 7 ¹⁰ Ausgabestellen

Die Bewilligung zur Ausübung der Steinwildjagd kann beim Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht oder bei den vom Jagd- und Fischereiinspektorat ¹¹ bezeichneten Jagdaufsichtsorganen gelöst werden.

Art. 8 Unterlagen

¹ Beim Lösen der Bewilligung sind den Ausgabestellen folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein gültiger Personalausweis, aus dem der Wohnsitz des Bezügers ersichtlich ist, das Jagdpatentbüchlein und der Ausweis über die gesetzliche Haftpflichtversicherung;
- b) die persönlich unterzeichnete Bestätigung, dass keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 7 des kantonalen Jagdgesetzes ¹² vorliegen;
- c) die schriftliche Bestätigung des Jagd- und Fischereiinspektorates ¹³, dass der betreffende Jäger am Einführungskurs teilgenommen hat.

² Der Ausschluss von der Jagdberechtigung gilt auch für die Steinwildjagd.

Art. 9 Überprüfung der Angaben

¹ Wenn begründeter Verdacht besteht, dass ein Verweigerungsgrund gemäss Artikel 7 des kantonalen Jagdgesetzes ¹⁴ vorliegt, können die Ausgabestellen vom Bewerber die Beibringung weiterer Unterlagen zur Überprüfung der Angaben verlangen.

² ¹⁵ Besteht begründeter Verdacht, dass der Bewerber zur Jagdausübung nicht berechtigt ist, wird die Abgabe der Bewilligung bis zur Klärung des Sachverhaltes verweigert. Das Jagd- und Fischereiinspektorat ¹⁶ erlässt auf Gesuch des Betroffenen eine entsprechende Feststellungsverfügung.

V. Steinwildjagd

Art. 10 ¹⁷

Art. 11 Dauer der Jagd

Die Steinwildjagd findet im Monat Oktober statt. Sie dauert in der Regel vom 4. bis 24. Oktober.

Art. 12 Bejagung des Steinwildes **1. Grundsätze**

¹ Jedem Jäger wird eine nichtsäugende Steingeiss und ein Steinbock der Jugend-, Mittel- oder Altersklasse zum Abschuss zugeteilt. Die Geiss ist vor dem Bock zu erlegen.

² Um in einzelnen Kolonien die natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur zu erhalten, kann das Abschusskontingent entsprechend den genehmigten Abschussplänen geändert werden.

³ Wird das Abschusskontingent nicht erfüllt, verfällt es. Die fehlenden Abschüsse werden von der Wildhut getätigt.

Art. 13 2. Unterscheidung der Böcke nach Altersklassen

Die Böcke werden altersmässig in folgende Klassen unterteilt:

- a) Jugendklasse A: ein- und zweijährige Böcke
- b) Jugendklasse B: ein- bis dreijährige Böcke
- c) Jugendklasse C: vier- und fünfjährige Böcke
- d) Mittelklasse: sechs- bis zehnjährige Böcke
- e) Altersklasse: elfjährige und ältere Böcke

Art. 14 3. Zuteilung der Böcke an die Jäger

Art. 14 Zuteilung der Böcke an die Jäger

¹ Die Böcke werden den Jägern wie folgt zugeteilt:

- a) Jugendklasse A: 25- bis 29jährige Jäger
- b) Jugendklasse B: 30- bis 44jährige Jäger
- c) Jugendklasse C: 45- bis 54jährige Jäger
- d) Mittel- und Altersklasse: 55jährige und ältere Jäger

² Sind für Abschlüsse in einzelnen Altersklassen zu wenig Anmeldungen eingegangen, können Jäger der nächstjüngeren Jahrgänge berücksichtigt werden.

³ Jäger, denen bereits ein Bock der Mittel- oder Altersklasse zugeteilt wurde, müssen bei einer erneuten Teilnahme an der Steinwildjagd wieder mit dem Abschuss eines Bockes der Jugendklasse B beginnen.

Art. 15 Durchführung der Steinwildjagd **1. Organisation**

¹ Die Zuteilung der Jäger auf die einzelnen Kolonien erfolgt durch das Jagd- und Fischereiinspektorat ¹⁸. Die Wildhut weist den Jägern das zu bejagende Gebiet zu.

² Die Steinwildjagd wird unter Anleitung und Kontrolle der Wildhut durchgeführt.

Art. 16 2. Besondere Bestimmungen **a) Grundsatz**

Unter Vorbehalt von Artikel 17 dieser Verordnung gelten für die Ausübung der Steinwildjagd die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

Art. 17 b) Ausnahmen

¹ Treibjagden sind verboten.

² Seilbahnen und Motorfahrzeuge dürfen für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.

Art. 18 3. Vorweisung und Kontrolle

¹ Erlegtes Steinwild ist der Wildhut vorzuweisen. Entsprechen die Tiere den Zuteilungskriterien, werden diese dem Jäger nach Entrichtung der Abschussgebühr überlassen.

² Die Beurteilung der Jagdbarkeit erlegter Tiere, die nach Körperwuchs und Gehörnbildung abnorm entwickelt sind, erfolgt durch das Jagd- und Fischereiinspektorat ¹⁹.

Art. 19 Gebühren

¹ Die Gebühr für die Bewilligung zur Ausübung der Steinwildjagd beträgt Fr. 200.–.

² ²⁰Die Abschussgebühr beträgt für:

- a) eine Steingeiss Fr. 160.–
- b) ein- bis dreijährige Böcke Fr. 160.–
- c) vier- und fünfjährige Böcke Fr. 400.–
- d) sechsjährige und ältere Böcke Fr. 660.–

³ Bei kranken und verletzten Tieren richtet sich die Abschussgebühr nach der Verwertbarkeit des Tieres.

VI. Einfang und Versetzung

Art. 20 Einfang und Versetzung

¹ Das Jagd- und Fischereiinspektorat ²¹ kann Einfangaktionen und Versetzungen vorsehen.

² Der Preis für den Verkauf eines Tieres beträgt Fr. 3000.–. Die Regierung kann Steinwild auch geschenksweise überlassen.

VII. Strafbestimmungen und Rechtsschutz

Art. 21 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes²² geahndet.

Art. 22 Rechtsschutz

¹ ²³Verfügungen des kantonalen Jagd- und Fischereiinspektorates²⁴ können gemäss Artikel 15 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG)²⁵ mit Verwaltungsbeschwerde beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement angefochten werden.

² Gegen Verfügungen des Departementes kann gemäss Artikel 15 ff. VVG²⁶ vor der Regierung Beschwerde erhoben werden.

VIII. Schlussbestimmungen²⁷

Art. 23²⁸

Art. 24²⁹ Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement zur Hege des Steinwildes im Kanton Graubünden vom 13. März 1989³⁰ wird aufgehoben.

Art. 25³¹ Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Endnoten

- 1 SR 922.27
- 2 BR 740.000
- 3 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 4 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 5 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 6 Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005; tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft
- 7 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 8 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Dezember 1996
- 9 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 10 Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005; tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft
- 11 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 12 BR 740.000
- 13 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 14 BR 740.000
- 15 Fassung gemäss RB vom 17. Dezember 1996
- 16 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 17 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 18 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 19 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 20 Fassung gemäss RB vom 16. September 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
- 21 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei
- 22 BR 740.000
- 23 Fassung gemäss RB vom 17. Dezember 1996
- 24 Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei

- 25 BR 370.500
- 26 BR 370.500
- 27 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 28 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 29 Bisher Art. 23, gemäss RB vom 17. Dezember 1996 neu Art. 24
- 30 AGS 1989, 2129
- 31 Bisher Art. 24, gemäss RB vom 17. Dezember 1996 neu Art. 25